

Journal

Sturich
Karl Friedrich



Arbeitsbuch

für

Karl Ludwig Kurich

geboren am

4. November 1890

zu

Reichenbrand

Name des gesetzlichen Vertreters

Alto Kurich

wohnhaft zu

Reichenbrand

Unterschrift des Inhabers.

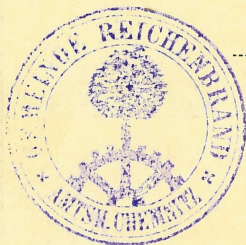
Karl Friedrich König

Eingetragen

in das Verzeichnis des Jahres 1905 unter Nr. 12

Reichenbrand den 24. April 1905

Der Gemeindevorstand



Ungel

Bemerkung: Von der ausstellenden Behörde ist hierunter ein Vermerk zu machen, wenn das Arbeitsbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, verloren gegangenen oder vernichteten Arbeitsbuches ausgestellt wird (Gewerbeordnung § 109).

Bestimmungen der Gewerbeordnung

über

Arbeitsbücher und Arbeitszeugnisse.

(Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, Reichs-Gesetzblatt 1900 S. 871.)

§ 107.

Minderjährige Personen dürfen, soweit reichsgesetzlich nicht ein anderes zugelassen ist, als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeiter wieder auszuhändigen. Die Aushändigung erfolgt an den gesetzlichen Vertreter, sofern dieser es verlangt, oder der Arbeiter das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, andernfalls an den Arbeiter selbst. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des in § 108 bezeichneten Ortes kann die Aushändigung des Arbeitsbuches auch an die zur gesetzlichen Vertretung nicht berechnigte Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen. Auf Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

§ 108.

Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, wenn aber ein solcher im Gebiete des Deutschen Reiches nicht stattgefunden hat, von der Polizeibehörde des von ihm zuerst erwählten deutschen Arbeitsortes kosten- und stempelfrei ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Ist die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen oder verweigert dieser die Zustimmung ohne genügenden Grund und zum Nachteil des Arbeiters, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung ergänzen. Vor der Ausstellung ist nachzuweisen, daß der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, und glaubhaft zu machen, daß bisher ein Arbeitsbuch für ihn noch nicht ausgestellt war.

§ 109.

Wenn das Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar, oder wenn es verloren gegangen oder vernichtet ist, so wird an Stelle desselben ein neues Arbeitsbuch ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem der Inhaber des Arbeitsbuches zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat. Das ausgefüllte oder nicht mehr brauchbare Arbeitsbuch ist durch einen amtlichen Vermerk zu schließen.

Wird das neue Arbeitsbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, eines verloren gegangenen oder vernichteten Arbeitsbuches ausgestellt, so ist dies darin zu vermerken. Für die Ausstellung kann in diesem Falle eine Gebühr bis zu fünfzig Pfennig erhoben werden.

§ 110.

Das Arbeitsbuch (§ 108) muß den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, Namen und letzten Wohnort seines gesetzlichen Vertreters und die Unterschrift des Arbeiters enthalten. Die Ausstellung erfolgt unter dem Siegel und der Unterschrift der Behörde. Letztere hat über die von ihr ausgestellten Arbeitsbücher ein Verzeichnis zu führen.

Die Einrichtung der Arbeitsbücher wird durch den Reichskanzler bestimmt.

§ 111.

Bei dem Eintritt des Arbeiters in das Arbeitsverhältnis hat der Arbeitgeber an der dafür bestimmten Stelle des Arbeitsbuches die Zeit des Eintritts und die Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austritts und, wenn die Beschäftigung Änderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters einzutragen.

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken und von dem Arbeitgeber oder dem dazu bevollmächtigten Betriebsleiter zu unterzeichnen.

Die Eintragungen dürfen nicht mit einem Merkmale versehen sein, welches den Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder nachteilig zu kennzeichnen bezweckt. Die Eintragung eines Urteils über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters und sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche sind unzulässig.

§ 112.

Ist das Arbeitsbuch bei dem Arbeitgeber unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder vernichtet, oder sind von dem Arbeitgeber unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht, oder wird von dem Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert, so kann die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches auf Kosten des Arbeitgebers beansprucht werden.

Ein Arbeitgeber, welcher das Arbeitsbuch seiner gesetzlichen Verpflichtung zuwider nicht rechtzeitig ausgehändigt oder die vorchriftsmäßigen Eintragungen zu machen unterlassen oder unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke gemacht hat, ist dem Arbeiter entschädigungspflichtig. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach seiner Entstehung im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

§ 113.

Beim Abgange können die Arbeiter ein Zeugnis über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern.

Dieses Zeugnis ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung und ihre Leistungen auszudehnen.

Den Arbeitgebern ist unterlagt, die Zeugnisse mit Merkmalen zu versehen, welche den Zweck haben, den Arbeiter in einer aus dem Wortlaute des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen.

Ist der Arbeiter minderjährig, so kann das Zeugnis von dem gesetzlichen Vertreter gefordert werden. Dieser kann verlangen, daß das Zeugnis an ihn, nicht an den Minderjährigen, ausgehändigt werde. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des in § 108 bezeichneten Ortes kann auch gegen den Willen des gesetzlichen Vertreters die Aushändigung unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

§ 114.

Auf Antrag des Arbeiters hat die Ortspolizeibehörde die Eintragung in das Arbeitsbuch und das dem Arbeiter etwa ausgestellte Zeugnis kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

§ 146.

Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark und im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten werden bestraft:

1. zc. zc.
3. Gewerbtreibende, welche dem § 111 Abs. 3, § 113 Abs. 3 oder dem § 114a Abs. 3, soweit daselbst die Bestimmungen des § 111 Abs. 3 für anwendbar erklärt worden sind, zuwiderhandeln.

§ 150.

Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes wird bestraft:

1. wer den Bestimmungen der §§ 106 bis 112 zuwider einen Arbeiter in Beschäftigung nimmt oder behält;
2. wer außer dem in § 146 Ziffer 3 vorgesehenen Falle den Bestimmungen dieses Gesetzes in Ansehung der Arbeitsbücher, Lohnbücher oder Arbeitszettel zuwiderhandelt;
3. wer vorsätzlich ein auf seinen Namen ausgestelltes Arbeitsbuch unbrauchbar macht oder vernichtet.

Eintragungen

bei dem **Eintritt** in das Arbeitsverhältnis.

der Arbeitgeber

bei dem **Austritt** aus dem Arbeitsverhältnis.

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken.

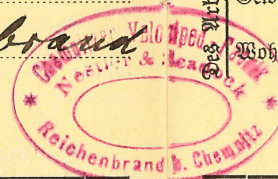
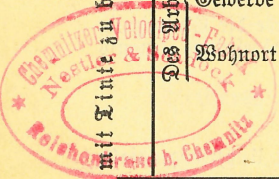
Andere als die dargelegenen Eintragungen sind unzulässig.

1. Eintritt am 25^{ten} April 1905
 Beschäftigung*) Maschinenlehrling

Austritt am 1. August 1908
 Letzte Beschäftigung*) Maschinenl. Vorarbeiter

Unterschrift Chempitzer Velociped-Fabrik
Wetter & Seadoch
 Gewerbe Tafel- & Fabrik
 Wohnort Reichenbrand

Unterschrift Chempitzer Velociped-Fabrik
Wetter & Seadoch
 Gewerbe Tafel- & Fabrik
 Wohnort Reichenbrand



2. Eintritt am 24. August 1908
 Beschäftigung*) Heizer

Austritt am 18. September 1908^{†)}
 Letzte Beschäftigung*) Heizer

Unterschrift Wolfgang Fehner
 Gewerbe Gandspinnmaschinen
 Wohnort Reichenbrand

Unterschrift Wolfgang Fehner
 Gewerbe Gandspinnmaschinen
 Wohnort Reichenbrand

*) Anzugeben, ob der Inhaber zur Zeit Geselle, Gehilfe, Lehrling, Betriebsbeamter, Werkmeister, nicht von selbst

Techniker oder Fabrikarbeiter ist, sowie die Art seiner Beschäftigung, falls diese aus ersterer Angabe hervorgeht.

†) Im Falle des § 127e Abs. 1 der Gewerbeordnung hinzuzufügen:

„wegen Wechsels des Gewerbes“ (oder „des Berufes“).

Eintragungen

bei dem **Eintritt** in das Arbeitsverhältnis.

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken.

3. Eintritt am 28. September 1908
 Beschäftigung*) Spuler

Des Arbeitgebers
 Unterschrift Eugen Trüchler
 Gewerbe Munich-Fabrik
 Wohnort Reichenbrand

4. Eintritt am 20. April 1909
 Beschäftigung*) Schlosser

Des Arbeitgebers
 Unterschrift W. Winderer, Verkau
 Gewerbe Worm, Winkhofer & Jasmick
 Wohnort Pharao, Prag

*Wanderer-Werke
 von Winkhofer & Jasmick Akt.-Ges.
 Prag*

*) Anzugeben, ob der Inhaber zur Zeit Geselle, Gehilfe, Lehrling, Betriebsbeamter, Werkmeister, nicht von selbst

†) Im Falle des § 127 e Abs. 1 der Gewerbeordnung hinzuzufügen:

der Arbeitgeber

bei dem **Austritt** aus dem Arbeitsverhältnis.

Austritt am 24. April 1909
 Letzte Beschäftigung*) Spuler

Des Arbeitgebers
 Unterschrift Winkhofer & Herold
 Gewerbe Munich-Fabrik
 Wohnort Reichenbrand

Austritt am 19. Juni 1909
 Letzte Beschäftigung*) Schlosser

Des Arbeitgebers
 Unterschrift W. Winderer - Verkau
 Gewerbe von Winkhofer & Jasmick
 Wohnort Pharao, Prag

*Wanderer-Werke
 von Winkhofer & Jasmick Akt.-Ges.
 Prag*

Techniker oder Fabrikarbeiter ist, sowie die Art seiner Beschäftigung, falls diese aus ersterer Angabe hervorgeht.

„wegen Wechsels des Gewerbes“ (oder „des Berufes“).

3. Unberechtigt als die vorgezeichneten Eintragungen und Bemerkungen sind anzufügen.

Eintragungen

bei dem **Eintritt** in das Arbeitsverhältnis.

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken.

5.	Eintritt am	21. Juni 1909
	Beschäftigung*)	Schloßer
	Unterschrift	J. G. F. Großer.
	Gewerbe	Maschinenfabrik.
	Wohnort	Markersdorf Bez. Leipzig Müller.
6.	Eintritt am	17. Januar 1910
	Beschäftigung*)	Schloßer
	Unterschrift	Gebr. Kevogh & S.
	Gewerbe	Messingfabrik
	Wohnort	Reichenbrand Anhalt.

*) Anzugeben, ob der Inhaber zur Zeit Geselle, Gehilfe, Lehrling, Betriebsbeamter, Werkmeister, nicht von selbst

†) Im Falle des § 127 e Abs. 1 der Gewerbeordnung hinzuzufügen:

der Arbeitgeber

bei dem **Austritt** aus dem Arbeitsverhältnis.

5.	Austritt am	15. Januar 1910 ^{†)}
	Letzte Beschäftigung*)	Schloßer.
	Unterschrift	J. G. F. Großer.
	Gewerbe	Messingfabrik.
	Wohnort	Markersdorf Bez. Leipzig Müller.
	Austritt am	†)
	Letzte Beschäftigung*)	
	Unterschrift	
	Gewerbe	
	Wohnort	

Andere als die vorgefundenen Eintragungen sind bemerkte sind unzulässig.

Techniker oder Fabrikarbeiter ist, sowie die Art seiner Beschäftigung, falls diese aus ersterer Angabe hervorgeht.

„wegen Wechsels des Gewerbes“ (oder „des Berufes“).

Eintragungen

bei dem **Eintritt** in das Arbeitsverhältnis.

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken.

7. Eintritt am
Beschäftigung*)Des Arbeitgebers
Unterschrift
Gewerbe
Wohnort8. Eintritt am
Beschäftigung*)Des Arbeitgebers
Unterschrift
Gewerbe
Wohnort

*) Anzugeben, ob der Inhaber zur Zeit Geselle, Gehilfe, Lehrling, Betriebsbeamter, Werkmeister, nicht von selbst

†) Im Falle des § 127 e Abs. 1 der Gewerbeordnung hinzuzufügen:

der Arbeitgeber

bei dem **Austritt** aus dem Arbeitsverhältnis.Austritt am
Letzte Beschäftigung*)Des Arbeitgebers
Unterschrift
Gewerbe
WohnortAustritt am
Letzte Beschäftigung*)Des Arbeitgebers
Unterschrift
Gewerbe
Wohnort

Techniker oder Fabrikarbeiter ist, sowie die Art seiner Beschäftigung, falls diese aus ersterer Angabe hervorgeht.

„wegen Wechsels des Gewerbes“ (oder „des Berufes“).

7. Weitere als die borgezeichneten Eintragungen und Bemerkungen sind unzulässig.
8.

Eintragungen

bei dem **Eintritt** in das Arbeitsverhältnis.

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken.

9. Eintritt am

Beschäftigung*)

.....

.....

Des Arbeitgebers {

 Unterschrift

 Gewerbe

 Wohnort

10. Eintritt am

Beschäftigung*)

.....

.....

Des Arbeitgebers {

 Unterschrift

 Gewerbe

 Wohnort

*) Anzugeben, ob der Inhaber zur Zeit Geselle, Gehilfe, Lehrling, Betriebsbeamter, Werkmeister, nicht von selbst

†) Im Falle des § 127 e Abs. 1 der Gewerbeordnung hinzuzufügen:

der Arbeitgeber

bei dem **Austritt** aus dem Arbeitsverhältnis.

†)

Austritt am

Letzte Beschäftigung*)

.....

.....

Des Arbeitgebers {

 Unterschrift

 Gewerbe

 Wohnort

†)

Austritt am

Letzte Beschäftigung*)

.....

.....

Des Arbeitgebers {

 Unterschrift

 Gewerbe

 Wohnort

Andere als die vorgezeichneten Eintragungen und Bemerkungen sind unzulässig.

Techniker oder Fabrikarbeiter ist, sowie die Art seiner Beschäftigung, falls diese aus ersterer Angabe hervorgeht.

„wegen Wechsels des Gewerbes“ (oder „des Berufes“).

Eintragungen

bei dem **Eintritt** in das Arbeitsverhältnis.

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken.

11. Eintritt am
 Beschäftigung*)

.....

.....

Des Arbeitgebers {
 Unterschrift
 Gewerbe
 Wohnort

12. Eintritt am
 Beschäftigung*)

.....

.....

Des Arbeitgebers {
 Unterschrift
 Gewerbe
 Wohnort

*) Anzugeben, ob der Inhaber zur Zeit Geselle, Gehilfe, Lehrling, Betriebsbeamter, Werkmeister, nicht von selbst

†) Im Falle des § 127 e Abs. 1 der Gewerbeordnung hinzuzufügen:

der Arbeitgeber

bei dem **Austritt** aus dem Arbeitsverhältnis.

†)

Austritt am
 Letzte Beschäftigung*)

.....

.....

Des Arbeitgebers {
 Unterschrift
 Gewerbe
 Wohnort

†)

Austritt am
 Letzte Beschäftigung*)

.....

.....

Des Arbeitgebers {
 Unterschrift
 Gewerbe
 Wohnort

Techniker oder Fabrikarbeiter ist, sowie die Art seiner Beschäftigung, falls diese aus ersterer Angabe hervorgeht.

„wegen Wechsels des Gewerbes“ (oder „des Berufes“).

11. Inbegriff der vorgezeichneten Eintragungen und Bemerkungen sind unzulässig.

Eintragungen

bei dem **Eintritt** in das Arbeitsverhältnis.

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken.

13. Eintritt am

Beschäftigung*)

.....

.....

Des Arbeitgebers {

Unterschrift

Gewerbe

Wohnort

14. Eintritt am

Beschäftigung*)

.....

.....

Des Arbeitgebers {

Unterschrift

Gewerbe

Wohnort

Anzugeben, ob der Inhaber zur Zeit Geselle, Gehilfe, Lehrling, Betriebsbeamter, Werkmeister, nicht von selbst

†) Im Falle des § 127 e Abs. 1 der Gewerbeordnung hinzuzufügen:

der Arbeitgeber

bei dem **Austritt** aus dem Arbeitsverhältnis.

†)

Austritt am

Letzte Beschäftigung*)

.....

.....

Des Arbeitgebers {

Unterschrift

Gewerbe

Wohnort

†)

Austritt am

Letzte Beschäftigung*)

.....

.....

Des Arbeitgebers {

Unterschrift

Gewerbe

Wohnort

Techniker oder Fabrikarbeiter ist, sowie die Art seiner Beschäftigung, falls diese aus ersterer Angabe hervorgeht.

„wegen Wechsels des Gewerbes“ (oder „des Berufes“).

 13.
 14.
 Weitere als die vorgelegenen Eintragungen und Bemerkungen sind unzulässig.

Eintragungen

bei dem **Eintritt** in das Arbeitsverhältnis.

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken.

15. Eintritt am
Beschäftigung*)

Des Arbeitgebers
Unterschrift
Gewerbe
Wohnort

16. Eintritt am
Beschäftigung*)

Des Arbeitgebers
Unterschrift
Gewerbe
Wohnort

*) Anzugeben, ob der Inhaber zur Zeit Geselle, Gehilfe, Lehrling, Betriebsbeamter, Werkmeister, nicht von selbst

†) Im Falle des § 127 e Abs. 1 der Gewerbeordnung hinzuzufügen:

der Arbeitgeber

bei dem **Austritt** aus dem Arbeitsverhältnis.

†)

Austritt am
Letzte Beschäftigung*)

Des Arbeitgebers
Unterschrift
Gewerbe
Wohnort

†)

Austritt am
Letzte Beschäftigung*)

Des Arbeitgebers
Unterschrift
Gewerbe
Wohnort

Techniker oder Fabrikarbeiter ist, sowie die Art seiner Beschäftigung, falls diese aus ersterer Angabe hervorgeht.

„wegen Wechsels des Gewerbes“ (oder „des Berufes“).

15. *Andere als die vorgezeichneten Eintragungen und Bemerkungen sind unzulässig.*

Eintragungen

bei dem **Eintritt** in das Arbeitsverhältnis.

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken.

17	Eintritt am Beschäftigung*) <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg); font-size: small; margin-right: 5px;">Des Arbeitgebers</div> <div style="border-left: 1px solid black; padding-left: 5px;"> Unterschrift Gewerbe Wohnort </div> </div>
----	--

18.	Eintritt am Beschäftigung*) <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg); font-size: small; margin-right: 5px;">Des Arbeitgebers</div> <div style="border-left: 1px solid black; padding-left: 5px;"> Unterschrift Gewerbe Wohnort </div> </div>
-----	--

*) Anzugeben, ob der Inhaber zur Zeit Geselle, Gehilfe, Lehrling, Betriebsbeamter, Werkmeister, nicht von selbst

†) Im Falle des § 127 e Abs. 1 der Gewerbeordnung hinzuzufügen:

der Arbeitgeber

bei dem **Austritt** aus dem Arbeitsverhältnis.

		17.
	†)	
	Austritt am Letzte Beschäftigung*) <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg); font-size: small; margin-right: 5px;">Des Arbeitgebers</div> <div style="border-left: 1px solid black; padding-left: 5px;"> Unterschrift Gewerbe Wohnort </div> </div>	Höhere als die vorgezeichneten Eintragungen und Bemerkungen sind unzulässig.

		18.
	†)	
	Austritt am Letzte Beschäftigung*) <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg); font-size: small; margin-right: 5px;">Des Arbeitgebers</div> <div style="border-left: 1px solid black; padding-left: 5px;"> Unterschrift Gewerbe Wohnort </div> </div>	Höhere als die vorgezeichneten Eintragungen und Bemerkungen sind unzulässig.

Techniker oder Fabrikarbeiter ist, sowie die Art seiner Beschäftigung, falls diese aus ersterer Angabe hervorgeht.

„wegen Wechsels des Gewerbes“ (oder „des Berufes“).

Amtlicher Vermerk

über die Schließung des Arbeitsbuches, wenn dasselbe ausgefüllt
oder nicht mehr brauchbar ist (Gewerbeordnung § 109).

.....

.....

.....

.....

.....